

ZVL Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Lösungen zur Aufgabe aus der Einkommensteuer

Prüfungsteil: **ESTG Teil II**

Bearbeitungszeit: 90 min

Maximal erreichbare Punktzahl: 35 Punkte

Lösung zu Sachverhalt 1 (5 Punkte):

Elterngeld nach § 2 Abs. 1 BEEG	ja	½ Punkt
Sockelbetrag „Mindestelterngeld“	ja	½ Punkt
Arbeitslosengeld II	nein	½ Punkt
Kurzarbeitergeld	ja	½ Punkt
Krankengeld, das ein Stpfl. aus einer privaten Versicherung erhält	nein	½ Punkt
Arbeitslosengeld nach § 117 SGB III	ja	½ Punkt
Krankengeld, das ein freiwillig Versicherter erhält	ja	½ Punkt
Insolvenzgeld	ja	½ Punkt
steuerfreie Erstattung von Reisekosten durch Arbeitgeber	nein	½ Punkt
Sozialgeld	nein	½ Punkt

Lösung zu Sachverhalt 2 (19 Punkte):

Aufgabe 1 (12 Punkte)		
Gesamtbetrag der Einkünfte lt. Vorgabe	98.350 €	
§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG Unterhaltsleistungen		½ Punkt
abzugsfähig sind die Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten, nicht die Unterhaltszahlungen an das Kind		1 Punkt
Empfänger ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig		½ Punkt
Anlage U mit Antrag und Zustimmung muss vorliegen (lt. Vorgabe)		1 Punkt
abzugsfähig sind 12 x 1.200 € = 14.400 €, aber max.	13.805 €	1 Punkt
§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG gezahlte Kirchensteuer	2.990 €	½ Punkt
§ 10b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG Beitrag Sportverein nicht abzugsfähig	0 €	1 Punkt
§ 10 Abs. 3 - Abs. 4a EStG Vorsorgeaufwendungen	4.250 €	½ Punkt
§ 10b Abs. 1 EStG Spende Kirchengemeinde	2.000 €	½ Punkt
Höchstbetrag 20 % von 98.350 € = 19.670 €		½ Punkt
§ 10b Abs. 2 Satz 1 EStG, § 34f Satz 1 Nr. 2 EStG Spende an FWG ausschließlich nach § 34f EStG begünstigt, keine Sonderausgaben	0 €	1 Punkt
§ 33 Abs. 1 und Abs. 2 EStG außergewöhnliche Belastungen:		
Krankheitskosten sind als typische außergewöhnliche Belastungen, die aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig entstehen, abzugsfähig. Hierbei ist die zumutbare Belastung nach § 33 Abs. 3 EStG zu beachten.		

Vincent hat ein G.d.E. über 51.130 €, es ist ein Kind zu berücksichtigen (Begründung siehe später), daher beträgt die zumutbare Belastung 4 % des G.d.E: $98.350 \text{ €} \times 4 \% = 3.934 \text{ €}$, die tatsächlichen Aufwendungen in Höhe von 719 € liegen unterhalb der zumutbaren Belastung	0 €	1 Punkt
Einkommen, § 2 Abs. 4 EStG	75.305 €	
§§ 31, 32 EStG Familienleistungsausgleich		
Stefan ist ein leibliches Kind von Vincent, § 32 Abs. 1 Nr. 1 EStG		1 Punkt
Stefan hat im VZ 2008 das 18 Lj. nicht vollendet, § 32 Abs. 3 EStG		1 Punkt
Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG:		
Kinderfreibetrag = 1.824 €		
FB für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf = 1.080 €		
Da Vincent seine Unterhaltungspflicht erfüllt und eine Übertragung (des FB für BEA-Bedarf) nicht gewünscht ist, erhält Vincent Freibeträge für den Sohn Stefan in Höhe von 2.904 €	2.904 €	1 Punkt
Zu versteuerndes Einkommen, § 2 Abs. 5 EStG	72.401 €	

Aufgabe 2 (7 Punkte)		
Auswirkung des Sohnes Stefan bei der Mutter Monika:		
Stefan ist leibliches Kind § 32 Abs. 1 Nr. 1, der im VZ 2008 das 6. Lebensjahr vollendet hat (im Monat September)		
Kein Ansatz der Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs. 6 EStG, da das Kindergeld offensichtlich günstiger ist		
Monika ist bis Mitte November 2008 allein stehend nach § 24b Abs. 2 Satz 1 EStG, da Voraussetzung für Splitting-Verfahren nicht erfüllt und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer volljährigen Person, somit erhält Monika Entlastungsbetrag nach § 24b Abs. 1 EStG		1 Punkt
Ab Dezember 2008 ist Monika nicht mehr allein stehend, der Entlastungsbetrag von 1.308 € ist zeitanteilig zu ermäßigen (um 1/12), § 24b Abs. 3 EStG		1 Punkt
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für Monika im VZ 2008	1.199 €	1 Punkt
Kinderbetreuungskosten:		
Monika hat Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung des zum Haushalt gehörenden Sohnes, begünstigt ist nur der reine Betreuungsbetrag (= mtl. 120 €), nicht der Aufwand für Verpflegung		1 Punkt
Monika ist nicht erwerbstätig und nicht in Ausbildung bzw. dauerhaft krank, daher scheidet ein Ansatz nach § 4f und § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG aus.		
Stefan hat im September das 6. Lj. vollendet, daher kommt bis einschließlich September ein Ansatz nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in Betracht		1 Punkt
die formellen Voraussetzungen sind erfüllt (Überweisung, Rechnung)		1 Punkt
Aufwand 120 € x 9 Monate = 1.080 €, abzugsfähig sind hiervon 2/3 =	720 €	1 Punkt

Lösung zu Sachverhalt 3:

Aufgabe 1 (4 Punkte)										
<p>Tanja hat im VZ 2008 das 18. Lj. bereits vollendet, eine Berücksichtigung kommt nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 EStG vorliegen. Das Studium zählt als Berufsausbildung im Sinne des § 32 Abs. 4 Nr. 2 a) EStG. Tanja kann bis zur Vollendung des 26. Lj. berücksichtigt werden, § 52 Abs. 40 S. 6 EStG, da sie im Jahr 2006 das 24. Lj. vollendete. Somit kann Tanja grds. bis einschließlich August 2008 bei den Eltern berücksichtigt werden. Weitere Voraussetzung ist, dass die eigenen Einkünfte und Bezüge von Tanja 5.120 € (7.680 x 8/12) nicht übersteigen. Zu berücksichtigen sind nur die Einkünfte und Bezüge bis August, § 32 Abs. 4 S. 6 - 8 EStG. Pauschal besteuert Arbeitslohn ist als Bezug zu berücksichtigen, R 32.10 Abs. 2 Nr. 5 EStR. Von den Bezügen ist eine Kostenpauschale in Höhe von 120 € abzuziehen, R 32.10 Abs. 4 EStR i.V.m. R 33a.4 Abs. 2 Nr. 1 EStR 8/12 von 180 €)</p> <p>Ermittlung der eigenen Bezüge von Tanja:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Monatlich Arbeitslohn 300 € x 8 Monate</td> <td style="text-align: right;">2.400 €</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kostenpauschale 180 € x 8/12</td> <td style="text-align: right;">120 €</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anzurechnende Bezüge</td> <td style="text-align: right;">2.280 €</td> <td style="text-align: right;">1 Punkt</td> </tr> </table> <p>Der anteilige Jahresgrenzbetrag von 5.120 € ist nicht überschritten, daher haben die Eltern von Tanja von Januar bis August 2008 Anspruch auf Kindergeld bzw. Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG.</p>	Monatlich Arbeitslohn 300 € x 8 Monate	2.400 €		Kostenpauschale 180 € x 8/12	120 €		Anzurechnende Bezüge	2.280 €	1 Punkt	<p>1 Punkt</p> <p>1 Punkt</p> <p>1 Punkt</p>
Monatlich Arbeitslohn 300 € x 8 Monate	2.400 €									
Kostenpauschale 180 € x 8/12	120 €									
Anzurechnende Bezüge	2.280 €	1 Punkt								

Aufgabe 2 (3 Punkte)													
<p>Sofia hat im VZ 2008 das 18. Lj. aber noch nicht das 25. Lj. vollendet, sie befindet sich ganzjährig in Berufsausbildung, demnach kommt eine Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 Nr. 2 a) EStG in Betracht. Die eigenen Einkünfte sind wie folgt zu ermitteln:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Bruttoarbeitslohn</td> <td style="text-align: right;">8.400 €</td> <td></td> </tr> <tr> <td>AN-Pauschbetrag § 9a Nr. 1 a) EStG</td> <td style="text-align: right;">920 €</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Beitrag Soz. Vers. R 32.10 Abs. 1 S. 2 EStR</td> <td style="text-align: right;">1.670 €</td> <td></td> </tr> <tr> <td>anzurechnende Einkünfte</td> <td style="text-align: right;">5.810 €</td> <td style="text-align: right;">1 Punkt</td> </tr> </table> <p>Der Jahresgrenzbetrag von 7.680 € ist nicht überschritten, die Eltern haben somit für Sofia ganzjährig Anspruch auf Kindergeld bzw. Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG.</p>	Bruttoarbeitslohn	8.400 €		AN-Pauschbetrag § 9a Nr. 1 a) EStG	920 €		Beitrag Soz. Vers. R 32.10 Abs. 1 S. 2 EStR	1.670 €		anzurechnende Einkünfte	5.810 €	1 Punkt	<p>½ Punkt</p> <p>1 Punkt</p> <p>1 Punkt</p> <p>½ Punkt</p>
Bruttoarbeitslohn	8.400 €												
AN-Pauschbetrag § 9a Nr. 1 a) EStG	920 €												
Beitrag Soz. Vers. R 32.10 Abs. 1 S. 2 EStR	1.670 €												
anzurechnende Einkünfte	5.810 €	1 Punkt											

Aufgabe 3 (2 Punkte)	
<p>Max hat im VZ 2008 das 18. Lj. aber noch nicht das 21. Lj. vollendet, er stand im Jahr 2008 nicht in einem Beschäftigungsverhältnis, somit kommt ggf. eine Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 Nr. 1 EStG in Betracht. Voraussetzung ist hier, dass er sich regelmäßig (alle drei Monate) bei der Arbeitsvermittlung als arbeitssuchend meldet. Die letzte Meldung erfolgte im Juni 2007, d.h. im Jahr 2008 liegen die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 Nr. 1 EStG - mangels Meldung bei der Agentur für Arbeit - nicht mehr vor. Andere Berücksichtigungstatbestände (z.B. Ausbildungsplatzsuche) sind nicht erkennbar, daher haben die Eltern im Jahr 2008 für Max keinen Anspruch auf Kindergeld bzw. Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG.</p>	<p>1 Punkt</p> <p>1 Punkt</p>

Aufgabe 4 (1 Punkt)	
<p>Tobias hat im VZ 2008 das 18.Lj. aber noch nicht das 25. Lj. vollendet, in der Zeit von Januar bis Juni und von Oktober bis Dezember 2008 befand er sich in Berufsausbildung, mangels eigener Einkünfte und Bezüge wird er in diesem Zeitraum nach § 32 Abs. 4 Nr. 2 a) EStG berücksichtigt. In der Übergangszeit zwischen den zwei Ausbildungsabschnitten (Juli - September) kann Tobias nach § 32 Abs. 4 Nr. 2 b) EStG berücksichtigt werden. Denkbar ist auch eine Berücksichtigung nach § 32 Abs. 4 Nr. 2 c) EStG, da das Studium erst zum Wintersemester begonnen werden kann. Die Eltern haben somit ganzjährig Anspruch auf Kindergeld bzw. Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG.</p>	½ Punkt
	½ Punkt

Aufgabe 5 (1 Punkt)	
<p>Jasmin hat im Dezember 2008 das 18. Lj. vollendet, daher kann sie bei den Eltern ganzjährig nach § 32 Abs. 3 EStG - ohne weiteren Voraussetzungen - berücksichtigt werden. Die eigenen Einkünfte und Bezüge spielen bei minderjährigen Kindern keine Rolle (§ 32 Abs. 4 Satz 2 EStG im Umkehrschluss).</p>	½ Punkt
	½ Punkt